

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II- 6439 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/307-Pr.2/88

Wien, 26. Jänner 1989

3016 IAB
1989 -01- 26
zu 3059/J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Haigermoser und Kollegen vom 2. Dezember 1988, Nr. 3059/J, betreffend die Besteuerung bei der Betriebsaufgabe aus Altersgründen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zunächst möchte ich festhalten, daß die in § 24 Abs. 6 EStG 1972 vorgesehene steuerliche Erleichterung der Betriebsaufgabe nicht erst im Jahre 1986 eingeführt wurde, sondern vielmehr auf das Abgabenänderungsgesetz 1980, BGBl.Nr. 563/1980, zurückreicht und seit dem Jahr 1981 in Kraft ist. Durch das Abgabenänderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 557/1985, kam es lediglich zu einer Modifizierung des § 24 Abs. 6 EStG 1972. In der ab 1986 geltenden Fassung wurde nicht mehr auf eine Betriebsaufgabe anlässlich des 60. Lebensjahres abgestellt, sondern auf eine Betriebsaufgabe bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine gesetzliche Alterspension.

Zu 1):

Der Tatbestand des § 24 Abs. 6 EStG 1972 ist im Prinzip unverändert in das EStG 1988 übernommen worden. Bei einer Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung kam es zu einer punktuellen Verbesserung. Die Steuerfreistellung der stillen Reserven der Betriebsgebäude tritt nunmehr unter anderem dann ein, wenn die Betriebsaufgabe anlässlich der Vollendung des 55. Lebensjahres erfolgt. Diese Änderung gegenüber

der bisherigen Rechtslage bewirkt eine homogenere Anwendung der Bestimmung, und zwar deswegen, weil nicht - wie bisher - auf die nach Geschlecht und Berufsgruppen unterschiedlichen Voraussetzungen für die gesetzliche Alterspension abgestellt werden muß.

Zu 2):

Der in der Z 2 des § 24 Abs. 6 EStG 1988 verwendete Begriff "überwiegend" bedeutet, daß es zu keiner Steuerfreistellung der stillen Reserven kommt, wenn der überwiegende Teil des Gebäudes der Erzielung von außerbetrieblichen Einkünften (primär also Einkünften aus einer Vermietung) dient. Diese Einschränkung war im übrigen bereits in der Stammfassung des § 24 Abs. 6 EStG 1972 enthalten und wurde unverändert in das EStG 1988 übernommen.

Zu 3):

Eine wichtige Zielsetzung der Steuerreform war es, durch die Beseitigung von Ausnahmen die Bemessungsgrundlage zu erweitern, um einen entsprechenden Spielraum für eine Senkung der Steuersätze zu schaffen. Die im § 24 Abs. 6 EStG 1988 enthaltene Begünstigung ist eine von mehreren steuerlichen Begünstigungen, die bei einer Betriebsaufgabe zum Zug kommen. Insbesondere die aufrecht erhaltene Zuerkennung des halben Steuersatzes auch bei den deutlich gesenkten Einkommensteuersätzen bringt beträchtliche Vorteile bei der Besteuerung des Aufgabegewinns. Soll der mit den im Vorjahr beschlossenen neuen Steuergesetzen eingeschlagene Weg nicht konterkariert werden, ist es notwendig, äußerst vorsichtig bei der Diskussion neuer Ausnahmebestimmungen vorzugehen. Derzeit halte ich daher die Ausweitung bestehender oder die Schaffung neuer Ausnahmebestimmungen weder für wünschenswert noch für erforderlich.

